



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2012–2013

	Inhalt	Seite
3.	Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen	41

Inhaltsverzeichnis

3.	Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen	
I.	Ausgangslage	41
	1. Überblick	41
	2. Geltende Regelung im Kanton Graubünden	43
	3. Erfordernis einer Teilrevision des KFZG	44
II.	Einzelne Revisionspunkte	44
	1. Einbezug aller Selbstständigerwerbenden	44
	2. Aufhebung nicht notwendiger Bestimmungen	46
	3. Interkantonale Vereinbarungen	46
	4. Änderung der Abkürzung für die Sozialversicherungs- anstalt	47
III.	Vernehmlassungsverfahren	47
	1. Vorgehen, Rücklauf und Anliegen	47
	2. Beurteilung der Anliegen und Anpassungen	48
IV.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	50
	1. Vorbemerkungen	50
	2. Kanton	50
	3. Kantonale Familienausgleichskasse	50
V.	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	53
VI.	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	56
VII.	Gute Gesetzgebung	56
VIII.	Anträge	56

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen

Chur, den 15. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG; BR 548.100).

I. Ausgangslage

1. Überblick

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Familienzulagen-gesetz des Bundes (FamZG; SR 836.2), welches auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wurde der Einbezug der Selbstständigerwerbenden disku-tiert. Während die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden im ursprüng-lichen Entwurf noch vorgesehen war, wurde sie vom Ständerat abgelehnt, weshalb schliesslich auch im Nationalrat davon Abstand genommen wurde, um nicht die gesamte Vorlage zu gefährden.

Mit der am 12. Juni 2008 vom Grossen Rat beschlossenen und am 1. Ja-nuar 2009 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Familienzulagen-gesetzes (KFZG; BR 548.100) wurden die bis dahin partiell bestehenden Familienzulagen für Selbstständigerwerbende (freiwilliger Einbezug der Selbstständigerwerbenden) abgeschafft.

In der letztjährigen Frühjahrssession haben die Eidgenössischen Räte einer Revision des FamZG zugestimmt. Damit wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ausgeweitet. Diese Revision geht auf die parlamentarische Initiative Fasel (06.476; ein Kind, eine Zulage) zurück. Der Bundesrat wird die Familienzulagenverordnung (FamZV; SR 836.21) ändern und die Kantone werden ihre Ausführungsgesetzgebung anpassen müssen.

Das Parlament hat ausserhalb der Landwirtschaft eine einheitliche und umfassende Regelung der Familienzulagen für alle erwerbstätigen Personen getroffen. Zudem wurde die (notabene im Kanton Graubünden bereits geschlossene) Lücke geschlossen, welche sich ergibt, wenn Erwerbstätige das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichen, in der AHV aber als Erwerbstätige gelten. Die Regelung für die Selbstständigerwerbenden weist die folgenden Eckwerte auf:

- Alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft werden dem FamZG unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen.
- Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbstständigerwerbenden Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden sind auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126000 Franken im Jahr) entspricht. Diese Plafonierung ist zwingend und gilt für alle Kantone.
- Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Die Beitragssätze müssen nur dann gleich sein, wenn der Kanton ausdrücklich gleiche Beitragssätze vorschreibt. Tut er das nicht, so entscheiden die Familienausgleichskassen selber, wie sie die Beitragssätze ausgestalten möchten. Selbstverständlich sind diese in jedem Fall an die übrigen Vorschriften der Kantone über die Finanzierung gebunden.
- Die Selbstständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Der Anspruch unterliegt keiner Einkommensgrenze.

Die neue Regelung ist als einheitliches System konzipiert, d.h. die Bestimmungen, welche das FamZG und die kantonalen Vorschriften für die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten, gelten auch für die Selbstständigerwerbenden. Je nach Ausgestaltung der heutigen Regelungen in den Kantonen und der allfälligen kantonalen Bestimmungen für die Selbstständigerwerbenden ist der Anpassungsbedarf mehr

oder weniger gross. Diese Anpassungen müssen bis zum Inkrafttreten der Revision des FamZG vorgenommen sein.

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2011 die Familienzulagenverordnung geändert und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision des FamZG beschlossen. Die Revision wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

2. Geltende Regelung im Kanton Graubünden

Die geltende Regelung im Kanton Graubünden stellt sich in den Grundzügen wie folgt dar:

Den dem KFZG unterstellten Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen werden zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten Familienzulagen ausgerichtet. Seit dem 1. Januar 2009 betragen die Mindestzulagen 220 Franken pro Monat für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres und 270 Franken pro Monat für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahres. Der höhere Ansatz gilt für Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr (darum spricht man bei den höheren Zulagen von Ausbildungszulagen). Bezugsberechtigt sind voll- und teilzeiterwerbstätige Arbeitnehmende sowie die Nichterwerbstätigen, die im Kanton Graubünden Wohnsitz haben. Generell nicht dem KFZG unterstellt und nicht bezugsberechtigt sind seit dem 1. Januar 2009 die Selbstständigerwerbenden.

Die Durchführung des Gesetzes über die Familienzulagen obliegt der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden, den anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände sowie den von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. Die kantonale Kasse kann überdies AHV-Verbandsausgleichskassen als Abrechnungsstellen einsetzen. Diese wickeln die Familienzulagen im Gegensatz zu den privaten Familienausgleichskassen als blosser Durchführungsorgane der kantonalen Kasse ab. Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen unter Beachtung des Mindestansatzes fest und besorgen deren Auszahlung; ferner erheben sie die Beiträge. Die Nichterwerbstätigen haben den Anspruch auf Familienzulagen ausschliesslich bei der kantonalen Kasse zu erheben.

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden durch einen von den Arbeitgebenden zu tragenden Beitrag auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme finanziert. Dieser beträgt bei der kantonalen Kasse gegenwärtig 1,9 Prozent. Die privaten Familienausgleichskassen sind nicht an diesen Beitragssatz gebunden. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden demgegenüber vom Kanton finanziert.

3. Erfordernis einer Teilrevision des KFZG

Hauptziel der vorliegenden Teilrevision ist die Anpassung der kantonalen Familienzulagenordnung an die ab 1. Januar 2013 geltende Revision des FamZG. Zur Umsetzung der in der Revision des FamZG enthaltenen Vorgaben lässt der Bund den Kantonen – wie bereits ausgeführt – einen kleinen Gestaltungsspielraum. Die kantonalen Gesetze müssen per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt sein.

Mit der vorliegend unterbreiteten Revisionsvorlage kommt der Kanton Graubünden zum einen der bundesrechtlichen Verpflichtung nach, seine Familienzulagenordnung an das eidgenössische FamZG anzupassen. Zum anderen können mit der Vorlage einzelne bestehende Mängel der kantonalen Familienzulagenordnung behoben werden; zu nennen ist insbesondere die Aufhebung nicht (mehr) notwendiger Bestimmungen.

II. Einzelne Revisionspunkte

1. Einbezug aller Selbstständigerwerbenden

Zunächst ist zu bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden (ausserhalb der Landwirtschaft) der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss oder nicht. Diesbezüglich ist die in Art. 7 Abs. 1 des revidierten, neuen FamZG vorgesehene Regelung über die Anspruchskonkurrenz zu beachten, nach welcher dem unselbstständigerwerbenden Elternteil gegenüber dem selbstständigerwerbenden Elternteil aus Gründen der Praktikabilität unabhängig von der Höhe des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Vorrang gegeben wird. Diese Regelung stellt eine Abweichung vom einheitlichen System mit vollem Einbezug des Selbstständigerwerbenden dar. Zudem bevorzugt sie tendenziell Familienausgleichskassen, die viele Selbstständigerwerbende umfassen, weil diese zwar Beiträge bezahlen, aber verhältnismässig weniger Leistungen beziehen werden. Dieses nicht sachgerechte Ungleichgewicht lässt sich dadurch korrigieren, dass innerhalb einer Familienausgleichskasse auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und dem AHV-beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Ein solcher einheitlicher Beitragssatz hat zur Konsequenz, dass innerhalb einer Familienausgleichskasse von vornherein nicht zwei separate Kassen (eine für die Arbeitgebenden/Arbeitnehmenden und eine für die Selbstständigerwerbenden) geführt werden können. Vielmehr dienen die gesamten Beiträge

der Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht der Finanzierung aller Familienzulagen für Erwerbstätige. Diese in Art. 16 Abs. 1 letzter Satz und Art. 16 Abs. 2 des vorliegenden Revisionsentwurfs formulierte Lösung verdient umso mehr den Vorzug, als dass die Beiträge der Selbstständigerwerbenden auf dem Einkommen plafoniert sind, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126000 Franken im Jahr) entspricht, und die Selbstständigerwerbenden insofern im Vergleich zu den Arbeitgebenden in einem weiteren Punkt besser gestellt werden. Aus Sicht der Durchführung ist ein einheitlicher Beitragssatz (innerhalb einer Familienausgleichskasse) ausserdem vorzuziehen. Er bringt administrative Vorteile für die Familienausgleichskassen, was zu tieferen Verwaltungskosten führt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein einheitlicher Beitragssatz pro Familienausgleichskasse der möglichst rechtsgleichen Behandlung sämtlicher Erwerbstätiger dient. Die in Art. 16 Abs. 1 letzter Satz und Art. 16 Abs. 2 des vorliegenden Revisionsentwurfs vorgeschlagene Lösung wahrt den grösstmöglichen Interessenausgleich bei bestmöglicher Integration der Familienzulagen für Selbstständigerwerbende. Die Kostenwahrheit ist weder durch getrennte Rechnungsführung noch durch verschiedene Beitragssätze zu erreichen, weil erstens die Prioritätenordnung gemäss Art. 7 Abs. 1 des neuen FamZG sich nicht nach der Höhe des Einkommens, sondern nach Erwerbsstatus richtet und zweitens die Beiträge der Selbstständigerwerbenden auf dem Einkommen plafoniert sind, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126000 Franken im Jahr) entspricht.

Weiter macht der zwingende Einbezug aller Selbstständigerwerbenden (ausserhalb der Landwirtschaft) folgende Anpassungen notwendig:

- Der Ausdruck Arbeitnehmende ist in Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 lit. a KFZG durch den Begriff Erwerbstätige zu ersetzen.
- In Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 19 Abs. 3 KFZG sind neben den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht auch die Selbstständigerwerbenden zu erwähnen.
- Die Marginalie von Art. 16 KFZG hat auch die Selbstständigerwerbenden zu erfassen und betitelt sich neu «Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige, Reservefonds».
- Während bei den Arbeitgebenden/Arbeitnehmenden von der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme die Rede ist, spricht man bei den Selbstständigerwerbenden vom AHV-beitragspflichtigen Einkommen. Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 18 Abs. 2 KFZG sind dementsprechend zu

ändern. In Art. 18 Abs. 2 KFZG ist zudem ausdrücklich auf die in Art. 16 Abs. 4 des neuen FamZG vorgesehene Plafonierung hinzuweisen.

2. Aufhebung nicht notwendiger Bestimmungen

Aus Gründen des vorgehenden und zwingenden Bundesrechtes sowie der Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sind die Vorgaben des Bundesrechtes soweit möglich ohne unnötige Wiederholungen zu übernehmen. Da die Unterstellung unter das FamZG, die anwendbare kantonale Familienzulagenordnung, die Anspruchsvoraussetzungen für Familienzulagen, die Anspruchskonkurrenz, die Verjährung und die Schwankungsreserve auf Bundesebene abschliessend geregelt werden, sind folglich Art. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 10 KFZG und die Vorschrift betreffend den Reservefonds (Art. 16 Abs. 2 KFZG) aufzuheben. Die Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 KFZG, wonach der Anspruch auf eine Ausbildungszulage unabhängig von einem allfälligen Verdienst für Kinder besteht, solange nur eine Ausbildung im Sinne des AHVG absolviert wird, rechtfertigt sich umso mehr, als diese Bestimmung spätestens seit dem Inkrafttreten von Art. 49^{bis} Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.01), d. h. seit dem 1. Januar 2011, bundesrechtswidrig ist (vgl. dazu auch Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar FamZG, Art. 3 N 86). Ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden kann Art. 19 Abs. 2 lit. c KFZG, weil er sich auf die Rechtslage bis 31. Dezember 2008 bezieht (Beitrag an die altrechtlichen Familienzulagen für Selbständigerwerbende) und heute obsolet ist.

3. Interkantonale Vereinbarungen

Art. 25 KFZG (in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 letzter Satz FamZG) ermächtigt die Regierung, mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen zu vereinbaren. Der administrative Aufwand für die Regierung ist im Verhältnis zum Nutzen solcher abweichenden Regelungen insbesondere auch in Anbetracht der sehr geringen politischen Tragweite allerdings zu gross. Sieben Kantone (AR, LU, NW, OW, SZ, UR und ZG) sehen denn auch bereits heute vor, dass die kantonale Familienausgleichskasse mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren kann. Aus Gründen der Praktikabilität macht es deshalb Sinn, der Regierung die Möglichkeit einzuräumen, den Abschluss solcher Vereinbarungen der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden zu delegieren.

Diese Delegationsmöglichkeit dient notabene der von der Regierung angestrebten Reduktion der Anzahl Regierungsgeschäfte.

4. Änderung der Abkürzung für die Sozialversicherungsanstalt

Die Sozialversicherungsanstalt hat ihre Abkürzung von SVAG zu SVA geändert. Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 6, Art. 15 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20 KFZG werden dementsprechend geändert.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen, Rücklauf und Anliegen

Es wurden 44 Adressaten in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Dazu zählen die politischen Parteien des Kantons Graubünden, die Interessenvertreter von Wirtschaft, Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft, die im Kanton Graubünden tätigen privaten Familienausgleichskassen sowie die Departemente der kantonalen Verwaltung. 24 Adressaten äusserten sich – teilweise ausführlich – zur Vorlage.

Die Reaktionen decken das Spektrum von ausdrücklicher Zustimmung bis zur partiellen Ablehnung und der Forderung nach weitergehenden Reformen ab. Dies ist nicht zuletzt ein Zeichen dafür, dass die Vorlage vielen zum Teil divergierenden Interessen gerecht werden muss. Ein Konsens besteht bei den zwingenden Anpassungen der Familienzulagenordnung an das FamZG.

Hingegen besteht beim in Art. 16 Abs. 2 des vorliegenden Revisionsentwurfs vorgesehenen einheitlichen Beitragssatz für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende (innerhalb der einzelnen Familienausgleichskasse) Uneinigkeit. Während die CVP und die Mehrzahl der im Kanton Graubünden tätigen privaten Familienausgleichskassen einen einheitlichen Beitragssatz ablehnen, sprechen sich die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden wie insbesondere die FDP, die BDP, die SP, die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, hotelleriesuisse Graubünden, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden), der Gewerkschaftsbund Graubünden und die GastroSocial Ausgleichskasse für einen solchen Einheitssatz aus.

In Bezug auf die Beiträge der Selbstständigerwerbenden beantragen die FDP und die Gemeinde Domat/Ems, die Einkommen zwischen 55 700 Franken und 9300 Franken mittels einer sinkenden Beitragsskala analog zu Art. 8 Abs. 1 AHVG zu entlasten.

Von der SP, dem Gewerkschaftsbund Graubünden und der Frauenzentrale Graubünden werden höhere Familienzulagen (300 Franken resp. 350 Franken), die Einführung einer automatischen Anpassung an die Teuerung, die Schliessung der teilweise noch bestehenden Lücken (zum Beispiel bei einer länger andauernden Krankheit), eine Vereinfachung der Auszahlung (kein Wechsel der zuständigen Familienausgleichskasse) und eine Einheitskasse verlangt. Zwar keine Einheitskasse, aber ein grundlegender Systemwechsel wird von der GastroSocial Ausgleichskasse vorgeschlagen. Sie beantragt, dass der Beitragssatz und die Höhe der Familienzulagen einheitlich vorgeschrieben werden und die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen einem Fonds angeschlossen werden (analog dem AHV-Fonds).

Was den bereits heute geltenden Lastenausgleich (mit einem derzeitigen Ausgleichsabgabesatz von 0.07 Prozent) betrifft, fragen sich sowohl die CVP als auch die SP, warum sich die kantonale Familienausgleichskasse nicht am Lastenausgleich beteiligt und ob diese Nichtbeteiligung der kantonalen Familienausgleichskasse bundesrechtskonform ist.

2. Beurteilung der Anliegen und Anpassungen

Die CVP und die Mehrzahl der im Kanton Graubünden tätigen privaten Familienausgleichskassen lehnen einen einheitlichen Beitragssatz für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende (innerhalb der einzelnen Familienausgleichskasse) ab. Vielmehr sei es den einzelnen Familienausgleichskassen zu überlassen, ob sie für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterschiedliche Beitragssätze festsetzen wollen oder nicht. Diesbezüglich kann zunächst auf die Argumente in Ziff. II.1 der Botschaft hingewiesen werden, wonach ein einheitlicher Beitragssatz pro Familienausgleichskasse der möglichst rechtsgleichen Behandlung sämtlicher Erwerbstätigen dient und den grösstmöglichen Interessenausgleich bei bestmöglicher Integration der Familienzulagen für Selbstständigerwerbende wahrt. Die Kostenwahrheit ist weder durch getrennte Rechnungsführung noch durch verschiedene Beitragssätze zu erreichen, weil erstens die Prioritätenordnung gemäss Art. 7 Abs. 1 des neuen FamZG sich nicht nach der Höhe des Einkommens, sondern nach Erwerbsstatus richtet und zweitens die Beiträge der Selbstständigerwerbenden auf dem Einkommen plafoniert sind, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126000 Franken im Jahr) entspricht.

Berücksichtigt man weiter, dass sich abgesehen von der CVP sämtliche Parteien, die sich vernehmen liessen, sowie Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertretungen für einen Einheitssatz für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende (innerhalb der einzelnen Familienausgleichskasse)

aussprechen, drängt sich in Bezug auf den einheitlichen Beitragssatz für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende (innerhalb der einzelnen Familienausgleichskasse) keine Änderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage auf.

Die von der FDP und der Gemeinde Domat/Ems in Bezug auf die Beiträge der Selbstständigerwerbenden beantragte Bestimmung, die Einkommen zwischen 55700 Franken und 9300 Franken mittels einer sinkenden Beitragsskala analog zu Art. 8 Abs. 1 AHVG zu entlasten, wäre bundesrechtswidrig.

Ebenso bundesrechtswidrig wäre es, die noch partiell bestehenden Lücken (zum Beispiel bei einer länger andauernden Krankheit) zu schliessen, die Auszahlung der Familienzulagen zu vereinfachen (kein Wechsel der zuständigen Familienausgleichskasse), eine Einheitskasse einzuführen oder einen Fonds analog dem AHV-Fonds zu schaffen. Denn in diesen Bereichen lässt der Bund den Kantonen keinen Gestaltungsspielraum.

Die Erhöhung der Zulagen über die derzeitigen Mindestansätze des Kantons von 220 bzw. 270 Franken ist nicht Gegenstand der Vorlage. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die im Gesetz festgelegten Mindestzulagen durch die Regierung erhöht werden können. Allerdings ist eine Erhöhung derzeit nicht angezeigt, unter anderem auch weil höhere Zulagen mit höheren Beiträgen finanziert werden müssten.

Eine Gesetzesbestimmung im KFZG, welche die jährliche Anpassung der kantonalen Sätze der Familienzulagen an die Teuerung vorsieht, ist abzulehnen. Angezeigt ist nur die teuerungsbedingte Anpassung der bundesrechtlichen Mindestsätze, was bereits in Art. 5 Abs. 3 FamZG geregelt wird.

Die Frage, weshalb sich die kantonale Familienausgleichskasse nicht am Lastenausgleich beteiligt, ist dahingehend zu beantworten, dass sich der Grosse Rat anlässlich der letzten Revision des KFZG am 12. Juni 2008 (mit 94 zu 0 Stimmen) einstimmig dafür ausgesprochen hat, dass sich die kantonale Familienausgleichskasse nicht am Lastenausgleich beteiligen soll (vgl. GRP 2007/2008, 882 und 883). Diese Nichtbeteiligung der kantonalen Familienausgleichskasse ist mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG, wonach die Kantone den Lastenausgleich regeln, bundesrechtskonform. Um mögliche Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, ist an dieser Stelle klarzustellen, dass die kantonale Familienausgleichskasse nicht nur von der Ausgleichspflicht befreit, sondern auch nicht ausgleichsberechtigt ist.

Art. 25 wird im Botschaftsentwurf neu formuliert. Gemäss Art. 25 Abs. 1 wird die Regierung wie nach heutigem Recht ermächtigt, mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen vom FamZG abweichende Regelungen zu vereinbaren. Allerdings ist die Regierung gemäss Art. 25 Abs. 2 künftig be-

rechtigt, den Abschluss solcher Vereinbarungen der kantonalen Familienausgleichskasse zu delegieren.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Vorbemerkungen

Die Kinderzulagen werden über die kantonale Familienausgleichskasse und gegenwärtig 14 Abrechnungsstellen, mit denen diese zusammenarbeitet, sowie über derzeit 33 im Kanton Graubünden tätige private Familienausgleichskassen (anerkannte private Familienausgleichskassen der Berufsverbände und von den AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen) ausbezahlt.

Da die nachfolgenden Berechnungen auf der Statistik über die Familienzulagen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und auf Datenmaterial sowie Hochrechnungen der kantonalen Familienausgleichskasse, nicht jedoch auf Datenmaterial der privaten Familienausgleichskassen beruhen, können sie sich lediglich auf die kantonale Familienausgleichskasse (inkl. anerkannten Abrechnungsstellen) resp. die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beziehen.

2. Kanton

Für den Kanton führen die Neuerungen weder zu Mehrkosten noch zu einem Mehrbedarf an Personal.

3. Kantonale Familienausgleichskasse

Die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden schätzt, dass sie im Jahre 2013 Zulagen in der Höhe von rund 81,725 Mio. Franken an Arbeitnehmende ausrichten wird.

Der Aufwand, den die umfassende Ausdehnung der Zulagenberechtigung auf Kinder von Selbstständigerwerbenden mit sich bringt, ist schwer abschätzbar. Aufgrund der verfügbaren Zahlen könnten heute im Kanton Graubünden total 6066 Kinder über selbstständigerwerbende Personen (ausserhalb der Landwirtschaft) Familienzulagen (4125 Kinderzulagen und 1941 Ausbildungszulagen) beziehen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Teil dieser Kinder über den unselbstständigerwerbenden Partner bzw. die

unselbstständigerwerbende Partnerin bereits heute Kinder- bzw. Ausbildungszulagen bezieht. Wie gross dieser Anteil ist, kann kaum abgeschätzt werden. Die kantonale Familienausgleichskasse geht von einem Anteil von 50 Prozent aus. Berücksichtigt man zusätzlich, dass bei der kantonalen Familienausgleichskasse und den Abrechnungsstellen rund 88 Prozent der Selbstständigerwerbenden abrechnen, werden im Kanton Graubünden im Jahre 2013 schätzungsweise 2669 Kinder über selbstständigerwerbende Personen (ausserhalb der Landwirtschaft) Familienzulagen (1815 Kinderzulagen und 854 Ausbildungszulagen) beziehen. Die daraus ableitbare Zulagensumme bei einer monatlichen Zulagenhöhe von 220 Franken/270 Franken beträgt für die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden also im Jahre 2013 rund 7,555 Mio. Franken.

Der Gesamtaufwand würde damit etwa 89,28 Mio. Franken (81,725 Mio. Franken. plus 7,555 Mio. Franken) betragen.

Bezüglich der Finanzierung sieht die Vorlage vor, dass innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden (ausserhalb der Landwirtschaft) der gleiche Beitragssatz erhoben wird. Zur Deckung des Aufwands müsste ein solcher einheitlicher Beitragssatz für die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden (in Berücksichtigung der Plafonierung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden) auf 1,9 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme resp. des AHV-beitragspflichtigen Einkommens festgesetzt werden (vgl. nachfolgende Tabelle «FAK GR Erwerbstätige»).

FAK GR Erwerbstätige (Variante: Beitragssatz 1.90 %)						
Beiträge	Basis 2010	Faktor	Hochrechnung	Bei-	Aufwand/	
	Fr.		2013	tragssatz	Ertrag	
			Fr.	%	Fr.	
Lohnsumme AN	4 296 000 000.–	1.00	4 296 000 000.–	1.90	81 624 000.–	
Einkommen SE	380 000 000.–	1.00	380 000 000.–	1.90	7 220 000.–	
Total Beiträge:					88 844 000.–	
Leistungen						
Kinderzulagen AN	55 625 000.–	1.00	220.–		– 55 625 000.–	
Ausbildungszulagen AN	26 100 000.–	1.00	270.–		– 26 100 000.–	
Kinderzulagen SE	4 790 000.–	1.00	220.–		– 4 790 000.–	
Ausbildungszulagen SE	2 765 000.–	1.00	270.–		– 2 765 000.–	
Total Leistungen:					– 89 280 000.–	
Ergebnis Betriebsrechnung					– 436 000.–	
Bemerkungen:						
– Bei der Berechnung wurden die übrigen Aufwände und Erträge der Betriebsrechnung (Abschreibungen, Zinsen, Rückerstattungen) aufgrund der geringen Umsätze nicht berücksichtigt						
– Aus den Verwaltungsrechnungen (Durchführung allgemein, Kapitalanlagen, Liegenschaften) wird voraussichtlich ein Ertragsüberschuss von rund Fr. 100 000.– resultieren. Dies wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.						

Ein Vergleich mit Art. 13 der geltenden Ausführungsbestimmungen zum KFZG (Beitragssatz von 1,9 Prozent) ergibt, dass die Neuerungen für die der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht zu keinen Mehrkosten führen.

Etwas anderes gilt in Bezug auf die im Kanton Graubünden bisher nicht beitragspflichtigen Selbstständigerwerbenden. Für die der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossenen Selbstständigerwerbenden führt der zwingende Einbezug aller Selbstständigerwerbenden (ausserhalb der Landwirtschaft) zu Mehrkosten von 1,9 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens, wobei die Beiträge der Selbstständigerwerbenden auf dem Einkommen plafoniert sind, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126 000 Franken im Jahr) entspricht. Diese Lösung mit einem Beitragssatz von 1,9 Prozent kann aus Sicht der Selbstständigerwerbenden als attraktiv bezeichnet werden, weil

die Höhe der von ihnen zu leistenden Beiträge (7,22 Mio. Franken) etwa der Summe der an sie auszurichtenden Familienzulagen (7,555 Mio. Franken) entsprechen wird. Zudem hat der Beitragssatz für die Selbstständigerwerbenden bis 31. Dezember 2008 trotz der damaligen Querfinanzierung (auf Kosten der Arbeitgebenden) und den damals tieferen Familienzulagen 2,4 Prozent betragen.

Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Neu werden gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c FamZG auch die Selbstständigerwerbenden in nichtlandwirtschaftlichen Berufen dem FamZG unterstellt. Der Kanton hat also in Bezug auf die Unterstellung keine Regelungskompetenz mehr. Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen (resp. ihre Arbeitgebenden) und Nichterwerbstätige sind dem FamZG unterstellt, Erwerbstätige in der Landwirtschaft (bzw. ihre Arbeitgebenden) demgegenüber nicht (Art. 18 FamZG).

Da zudem auf Bundesebene abschliessend geregelt wird, welche kantonale Familienzulagenordnung zur Anwendung gelangt (Art. 12 des neuen FamZG), ist Art. 2 ersatzlos aufzuheben.

Art. 4

Art. 4 Abs. 2, wonach der Anspruch auf eine Ausbildungszulage unabhängig von einem allfälligen Verdienst für Kinder besteht, solange nur eine Ausbildung im Sinne des AHVG absolviert wird, ist spätestens seit dem Inkrafttreten von Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV, d.h. seit dem 1. Januar 2011 bundesrechtswidrig (vgl. dazu auch Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar FamZG, Art. 3 N 86) und daher ersatzlos aufzuheben.

Art. 5

Art. 5 Abs. 1 ist in Berücksichtigung von Art. 3 KFZG unnötig und daher ersatzlos aufzuheben.

Art. 6

Die Anspruchsvoraussetzungen und -dauer werden auf Bundesebene abschliessend geregelt (Art. 13 des neuen FamZG). Da zudem die heutige Lücke, die sich daraus ergibt, dass Erwerbstätige erst ab einem Lohn von 6960 Franken im Jahr Anspruch auf Familienzulagen haben (Art. 13 Abs. 3 FamZG), aber auch mit einem niedrigeren Lohn in der AHV als erwerbs-

tätig erfasst sind, durch Art. 19 Abs. 1^{bis} des neuen FamZG auf Bundesebene geschlossen wird, ist Art. 6 ersatzlos aufzuheben.

Art. 7

Art. 7 Abs. 1 ist in Berücksichtigung von Art. 3 unnötig und daher ersatzlos aufzuheben.

Art. 8

Art. 8 Abs. 1 und 2 können aufgehoben werden: Die Anspruchskonkurrenz und das Verbot des Doppelbezugs werden in Art. 6 und 7 FamZG abschliessend geregelt.

Art. 10

Die Verjährung wird in Art. 1 FamZG in Verbindung mit Art. 24 Abs.1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) abschliessend geregelt, weshalb Art. 10 aufgehoben werden kann.

Art. 13

Die Änderung im ersten Absatz ist notwendig, weil neu alle Erwerbstätigen (also auch die Selbstständigerwerbenden) in nichtlandwirtschaftlichen Berufen Anspruch auf Familienzulagen haben.

Art. 15

Auch hier werden Absatz 1 und 2 an den Umstand, dass neu alle Erwerbstätigen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen Anspruch auf Familienzulagen haben, angepasst.

Art. 16

Die Änderungen in der Marginalie, im ersten Absatz, erster Satz, und dritten Absatz sind notwendig, weil neu auch von den Selbstständigerwerbenden Beiträge erhoben werden.

Die Änderung in Absatz 1 legt fest, dass die gesamten Beiträge (der Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht) der Finanzierung aller Familienzulagen für Erwerbstätige dienen. Innerhalb einer Familienausgleichskasse gibt es also nicht zwei separat geführte Kassen (eine für die Arbeitgebenden/Arbeitnehmenden und eine für die Selbstständigerwerbenden). An dieser Stelle gilt es anzufügen, dass die kantonale Familienausgleichskasse intern getrennte Buchhaltungen führen wird, um zu den finanziellen Auswirkungen des Einbezugs der Selbstständigerwerbenden künftig exaktere Aussagen liefern zu können.

Der zweite Absatz kann aufgehoben werden. Der Reservefonds bzw. die Höhe der Schwankungsreserve wird in Art. 15 Abs. 3 FamZG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 FamZV abschliessend geregelt.

Stattdessen wird im zweiten Absatz neu geregelt, dass innerhalb einer Familienausgleichskasse auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden und dem AHV-beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz zu erheben ist (Art. 16 Abs. 3 des neuen FamZG).

Art. 18

Die Änderung im zweiten Absatz ist notwendig, weil auch von den Selbstständigerwerbenden Beiträge erhoben werden.

Art. 19

Die Änderung im zweiten Absatz, Litera a, ist notwendig, weil auch Selbstständigerwerbende Familienzulagen beziehen werden. Litera c kann ersatzlos aufgehoben werden, weil der Beitrag an die «altrechtlichen» Familienzulagen für Selbstständigerwerbende Ende 2008 aufgehoben wurde.

Art. 25

Art. 25 sieht bereits heute vor, dass eine Zweigniederlassung abweichend vom FamZG der Familienzulagenordnung des Kantons unterstellt werden kann, in dem sich ihr rechtlicher Sitz befindet. Die Erfahrung zeigt, dass der administrative Aufwand für die Regierung im Verhältnis zum Nutzen solcher abweichenden Regelungen insbesondere auch in Berücksichtigung der sehr geringen politischen Tragweite zu gross ist. Sieben Kantone (AR, LU, NW, OW, SZ, UR und ZG) sehen denn auch bereits heute vor, dass die kantonale Familienausgleichskasse mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren kann. Aus Gründen der Praktikabilität macht es deshalb Sinn, der Regierung die Möglichkeit einzuräumen, den Abschluss solcher Vereinbarungen der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden zu delegieren.

VI. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Da die von den Selbstständigerwerbenden neu an die Familienausgleichskassen zu entrichtenden Beiträge mit den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben werden, hat die Revision des KFZG für die Selbstständigerwerbenden keinen wesentlichen administrativen Mehraufwand zur Folge.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VIII. Anträge

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG) gemäss vorliegendem Entwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglicher Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Familienzulagen vom 8. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 12

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden“ eine kantonale Kasse als selbstständige öffentlich-

rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (**SVA**) wahrgenommen.

² Die **SVA** untersteht bezüglich Wahrnehmung der Geschäftsführung für die kantonale Familienausgleichskasse der gleichen Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte. Die Revisionsstelle der **SVA** ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden.

Art. 13

¹ Soweit es die Familienzulagen für **Erwerbstätige** betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.

² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen und der **SVA** die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Art. 14 Abs. 6

⁶ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der **SVA** die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Art. 15 Abs. 1, 2 und 4

¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden, **Selbstständigerwerbenden** und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben.

² Den privaten beziehungsweise von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende, **Selbstständigerwerbende** und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

⁴ Die **SVA** kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

Art. 16

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden, **Selbstständigerwerbenden** und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht Beiträge in Prozenten **der AHV-bei-**

Finanzierung
der Familien-
zulagen für
Erwerbstätige,
Reservefonds

tragspflichtigen Lohnsumme respektive des AHV-beitragspflichtigen Einkommens. Die Summe der Beiträge dient der Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie der Äufnung eines Reservefonds.

² **Innerhalb einer Familienausgleichskasse ist auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden und dem AHV-beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz zu erheben.**

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden, **Selbstständigerwerbenden** und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme **respektive des AHV-beitragspflichtigen Einkommens** betragen.

Art. 18 Abs. 1 und 2

¹ Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Daraus wird ein Ausgleichsfonds gespiesen, der von der **SVA** verwaltet wird.

² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie beträgt höchstens 0,3 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme **respektive des gemäss Artikel 16 Absatz 4 FamZG plafonierten AHV-beitragspflichtigen Einkommens.**

Art. 19 Abs. 2 lit. a und c und Abs. 3

² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:

- a) die Zulagen an die **Erwerbstätigen** im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;
- c) **Aufgehoben**

³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden, **Selbstständigerwerbenden** und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

Art. 20

¹ Die **SVA** erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge aus.

² Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs werden vom Ausgleichsfonds getragen und sind diesem durch die **SVA** separat in Rechnung zu stellen.

Art. 25

¹ Die Regierung kann für die Unterstellung von Zweigniederlassungen vom Gesetz abweichende Regelungen erlassen und mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

² Der Abschluss solcher Vereinbarungen kann der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden delegiert werden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart ils supplements da famiglia (LSF)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart ils supplements da famiglia dals 8 da favrer 2004 vegn midada sco suonda:

Art. 2

aboli

Art. 4 al. 2

aboli

Art. 5 al. 1

aboli

Art. 6

aboli

Art. 7 al. 1

aboli

Art. 8 al. 1 e 2

aboli

Art. 10

aboli

Art. 12

¹ Sut il num "cassa da cumpensaziun per famiglias dal chantun Grischun" maina il chantun ina cassa chantunala sco institut autonom da dretg public

cun sedia a Cuira. La gestiun da questa cassa vegn surpigliada da l'institut d'assicuranza sociala dal chantun Grischun (**IAS**).

² Areguard la surpigliada da la gestiun da la cassa chantunala da cumpensaziun per famiglias è il **IAS** suttamess a la medema surveglianza tras la cumissiun administrativa sco per sias ulteriuras fatschentas. Il post da revisiun dal **IAS** è a medem temp il post da revisiun da la cassa da cumpensaziun per famiglias dal chantun Grischun.

Art. 13

¹ Uschenavant ch'i pertutga ils supplements da famiglia per **persunas cun activitad da gudogn**, po la cassa chantunala transferir l'execuziun da la lescha a las cassas da cumpensaziun sindacalas da la AVS (posts da rendaquint) e far contracts correspondents.

² Ils posts da rendaquint ston far giu periodicamain quint cun la cassa chantunala davart las contribuziuns e davart ils supplements da famiglia pajads e dar al **IAS** las infurmaziuns, ils documents, ils rapports e las indicaziuns statisticas ch'el pretenda.

Art. 14 al. 6

⁶ Tant las cassas da cumpensaziun per famiglias ch'èn reconuschidas e ch'èn activas en il chantun Grischun e che vegnan manadas sin basa privata sco er talas che vegnan manadas da cassas da cumpensaziun da la AVS ston dar al **IAS** las infurmaziuns, ils documents, ils rapports e las indicaziuns statisticas ch'el pretenda.

Art. 15 al. 1, 2 e 4

¹ Tut las patronas e tut ils patruns, **tut las persunas cun activitad da gudogn independenta** sco er tut las lavurantas e tut ils lavurants da patronas e da patruns che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns ston daventar commembras e commembers da la cassa chantunala da cumpensaziun per famiglias, sche questas patronas e sche quests patruns n'èn betg commembras e commembers d'ina cassa da cumpensaziun per famiglias reconuschida che vegn manada sin basa privata u che vegn manada d'ina cassa da cumpensaziun da la AVS. Las persunas senza activitad da gudogn han – independentamain da lur appartegnientscha ad ina cassa tenor la LAVS – da far valair il dretg da survegnir supplements da famiglia tar la cassa chantunala.

² Patronas e patruns, **persunas cun activitad da gudogn independenta** sco er lavurantas e lavurants da patronas e da patruns che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns ston daventar commembras e commembers da las cassas da cumpensaziun per famiglias che vegnan manadas sin basa privata respectivamain che vegnan manadas da cassas da cumpensaziun da la AVS, sche questas patronas e sche quests patruns fan part d'ina federaziun da fundaturas e da fundaturs.

⁴ Il IAS controllescha l'appartegnientscha a la cassa.

Art. 16

¹ Las cassas da cumpensaziun per famiglias incasseschan da las patronas e dals patrons ch'èn associads ad ellas, **da las personas cun activad da gudogn independenta** sco er da las lavurantas e dals lavurants da patronas e da patrons che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns e ch'èn associads ad ellas contribuziuns en pertschiens **da la summa dal salari ch'è suttamessa a las contribuziuns da la AVS respectivamain** da l'entrada (...) ch'è suttamessa a las contribuziuns da la AVS. **La summa da las contribuziuns serva** a finanziair ils supplements da famiglia **per personas cun activad da gudogn**, ils custs d'administraziun, la taxa da gulivaziun e **servan** er ad augmentar in fond da reservas.

Finanziaziun
dals
supplements da
famiglia per
personas cun
activad da
gudogn, fond da
reservas

² **Entaifer ina cassa da cumpensaziun per famiglias sto vegnir incassada la medema tariffa da contribuziun sin la summa dal salari da las lavurantas e dals lavurants ch'è suttamessa a las contribuziuns da la AVS e sin l'entrada da las personas cun activad da gudogn independenta ch'è suttamessa a las contribuziuns da la AVS.**

³ La regenza fixescha las contribuziuns che las patronas, (...) ils patrons e **las personas cun activad da gudogn independenta** ch'èn associads **a la cassa chantunala** sco er che las lavurantas ed ils lavurants da patronas e da patrons che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns e ch'èn associads a la cassa chantunala, ston pajar. Questa contribuziun dastga importar maximalmain 2,4 pertschient da la summa dal salari ch'è suttamessa a las contribuziuns da la AVS **respectivamain da l'entrada ch'è suttamessa a las contribuziuns da la AVS.**

Art. 18 al. 1 e 2

¹ Las cassas da cumpensaziun per famiglias, ch'èn activas en il chantun Grischun, pajan ina contribuziun annuala per gulivar las grevezzas. Da quels daners vegn alimentà in fond da gulivaziun che vegn administrà dal IAS.

² La regenza fixescha l'autozza da la taxa da gulivaziun. Quella importa maximalmain 0,3 pertschient da la summa dal salari ch'è suttamessa a las contribuziuns **da la AVS respectivamain da l'entrada ch'è suttamessa a las contribuziuns da la AVS e ch'è limitada tenor l'artitgel 16 alinea 4 LSFam.**

Art. 19 al. 2 lit. a e c ed al. 3

² Sco expensas imputablas valan:

- a) ils supplements a las **personas cun activad da gudogn** en il rom da las tariffas minimalas prescrites sco er ulteriuras expensas dal quint da prestaziuns e da contribuziuns;
- c) **aboli**

³ Sco retgavs imputabels valan las contribuziuns da las patrunas e dals patruns, **da las personas cun activitad da gudogn independenta** sco er da lavurantas e da lavurants da patrunas e da patruns che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns, calculadas tenor la tariffa che vala per la cassa chantunala, sco er auters retgavs dal quint da prestaziuns e da contribuziuns.

Art. 20

¹ Il IAS incassescha las taxas da gulivaziun e paga las contribuziuns da gulivaziun.

² Ils custs administrativs per realisar la gulivaziun da grevezzas vegnan surpigliads dal fond da gulivaziun e ston vegnir mess separadamain a quint a tal tras il IAS.

Art. 25

¹ **Concernent la submitziun da filialas po la regenza relaschar regulaziuns che divergeschan da la lescha e fixar cunvegnas correspondentas cun auters chantuns u cun cassas da cumpensaziun extrachantunalas per famiglias.**

² **La fixaziun da talas cunvegnas po vegnir delegada a la cassa da cumpensaziun per famiglias dal chantun Grischun.**

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sugli assegni familiari (LAF)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale, visto il messaggio del Governo del ...

decide:

I.

La legge sugli assegni familiari dell'8 febbraio 2004 è modificata come segue:

Art. 2

Abrogato

Art. 4 cpv. 2

Abrogato

Art. 5 cpv. 1

Abrogato

Art. 6

Abrogato

Art. 7 cpv. 1

Abrogato

Art. 8 cpv. 1 e 2

Abrogati

Art. 10

Abrogato

Art. 12

¹ Il Cantone dirige, con la designazione di "Cassa di compensazione per gli assegni familiari del Cantone dei Grigioni", una cassa cantonale quale

istituto indipendente di diritto pubblico con sede a Coira. La sua gestione spetta all'Istituto delle assicurazioni sociali del Cantone dei Grigioni (IAS).

² Per quanto riguarda la gestione della Cassa di compensazione cantonale per gli assegni familiari l'IAS è soggetto alla stessa vigilanza da parte della Commissione amministrativa come per le altre sue attività. L'ufficio di revisione dell'IAS è al contempo ufficio di revisione della Cassa di compensazione per gli assegni familiari del Cantone dei Grigioni.

Art. 13

¹ Nella misura in cui si tratti di assegni familiari per **persone esercitanti un'attività lucrativa**, la Cassa cantonale può incaricare dell'esecuzione della legge le casse di compensazione professionali AVS (uffici di conteggio) e stipulare i relativi contratti.

² Gli uffici di conteggio devono conteggiare periodicamente con la Cassa cantonale i loro contributi e gli assegni familiari versati e fornire all'IAS le informazioni, i documenti, i rapporti e i dati statistici da esso richiesti.

Art. 14 cpv. 6

⁶ Le casse di compensazione per gli assegni familiari private riconosciute e gestite da casse di compensazione AVS operanti nel Cantone devono presentare all'IAS le informazioni, i documenti, i rapporti e i dati statistici da esso richiesti.

Art. 15 cpv. 1, 2 e 4

¹ Devono aderire alla Cassa di compensazione cantonale per gli assegni familiari tutti i datori di lavoro, **tutte le persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente** e tutti i dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi che non sono affiliati a una cassa di compensazione per gli assegni familiari privata riconosciuta o gestita da una cassa di compensazione AVS. Le persone prive di attività lucrativa, devono far valere il loro diritto ad assegni familiari presso la Cassa cantonale, indipendentemente dalla loro affiliazione a una cassa giusta la LAVS.

² Devono aderire alle casse di compensazione per gli assegni familiari private o gestite da casse di compensazione AVS i datori di lavoro, **le persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente** e i dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi che fanno parte di un'associazione fondatrice.

⁴ L'IAS controlla l'affiliazione alla cassa.

Art. 16

¹ Le casse di compensazione per gli assegni familiari riscuotono dai datori di lavoro (...), **dalle persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente** e dai dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi **loro affiliati** contributi in percento **della massa salariale sottoposta all'AVS, rispettivamente del reddito sottoposto all'AVS**. L'insieme dei contributi serve al finanziamento degli assegni familiari **per le persone esercitanti un'attività lucrativa**, delle spese amministrative, della tassa di conguaglio, nonché per l'accrescimento di un fondo di riserva.

Finanziamento degli assegni familiari per persone esercitanti un'attività lucrativa, fondo di riserva

² **All'interno di una cassa di compensazione per assegni familiari va riscossa la medesima aliquota di contribuzione sulla massa salariale sottoposta all'AVS delle persone esercitanti un'attività lucrativa dipendente e sul reddito sottoposto all'AVS delle persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente.**

³ Il Governo fissa il contributo che i datori di lavoro, **le persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente** e i dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi affiliati alla Cassa cantonale devono versare. Tale contributo deve ammontare al massimo al 2,4 per cento della massa salariale **sottoposta all'AVS, rispettivamente del reddito sottoposto all'AVS**.

Art. 18 cpv. 1 e 2

¹ Le casse di compensazione per gli assegni familiari operanti nel Cantone dei Grigioni versano ogni anno una tassa per il conguaglio degli oneri, che a sua volta alimenta un fondo di conguaglio che viene gestito dall'IAS.

² Il Governo fissa l'ammontare della tassa di conguaglio. Tale tassa ammonta al massimo allo 0,3 per cento della massa salariale soggetta a contributi, **rispettivamente del reddito sottoposto all'AVS sino all'importo massimo conformemente all'articolo 16 capoverso 4 LAFam**.

Art. 19 cpv. 2 lett. a e c e cpv. 3

² Sono considerate spese computabili:

- a) gli assegni **alle persone esercitanti un'attività lucrativa** nell'ambito delle quote minime prescritte, nonché altre spese del calcolo delle prestazioni e dei contributi;
- c) **abrogata**

³ Sono considerati proventi computabili i contributi dei datori di lavoro, **delle persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente** e dei dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi calcolati secondo la quota in vigore per la Cassa cantonale, nonché altri proventi del calcolo delle prestazioni e dei contributi.

Art. 20

¹ L'IAS riscuote le tasse di conguaglio e versa i contributi di conguaglio.

² Le spese amministrative per l'attuazione del conguaglio degli oneri vengono sostenute dal fondo di conguaglio e vanno fatturate separatamente a quest'ultimo dall'IAS.

Art. 25

¹ **Per l'assoggettamento di succursali, il Governo può emanare regolamentazioni divergenti dalla legge e stipulare corrispondenti accordi con altri Cantoni o con casse di compensazione per gli assegni familiari extracantonali.**

² **La stipulazione di simili accordi può essere delegata alla Cassa di compensazione per gli assegni familiari del Cantone dei Grigioni.**

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Geltendes Recht

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)

Vom Volke angenommen am 8. Februar 2004 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

^{1 2)} Familienzulagen werden ausgerichtet, um die finanzielle Belastung Zweck durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

² Die Familienzulagen für Arbeitnehmende bilden eine Ergänzung des Lohnes. Sie dürfen diesen in keiner Weise beeinflussen.

Art. 2 ³⁾

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind:

- a) alle Arbeitgebenden, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ⁴⁾ beitragspflichtig sind;
- b) alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 AHVG, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind;

Unterstellte
Personen

² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind.

- a) alle Selbstständigerwerbenden;
- b) die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domilzierten Arbeitgebenden;
- c) Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt sind;
- d) alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.

¹⁾ B vom 1. Juli 2003, 85; GRP 2003/2004, 390

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 831.10

Art. 3¹⁾

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)²⁾, der gestützt darauf erlassenen Verordnung (FamZV)³⁾ und des AHVG sinngemäss Anwendung. Letztere insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen.

II. Familienzulagen**Art. 4**⁴⁾

Art und Ansatz ¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz erfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen gemäss den Vorschriften des FamZG⁵⁾.

² Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht unabhängig von einem allfälligen Verdienst für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 AHVG⁶⁾ absolvieren.

³ Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Ansätzen des Bundes, beträgt aber mindestens 220 Franken für die Kinderzulagen und 270 Franken für die Ausbildungszulagen.

⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen.

Art. 5

Berücksichtigte Kinder

⁷⁾Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für die im FamZG⁸⁾ erwähnten Kinder.

² ...⁹⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 836.2

³⁾ SR 836.21

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ SR 836.2

⁶⁾ SR 831.10

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁸⁾ SR 836.2

⁹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Art. 6¹⁾

¹ Anspruch auf Familienzulagen als Arbeitnehmende haben:

- a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von den diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,
- b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht,

Anspruchsvoraussetzungen und -dauer

sofern sie auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichten.

² Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 19 FamZG²⁾. Diesen gleichgestellt werden:

- a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, die von den diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,
- b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht mit Wohnsitz im Kanton Graubünden,

deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen als Arbeitnehmende liegt.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt nach den Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV³⁾.

Art. 7

¹ ⁴⁾Für im Ausland wohnhafte Kinder regeln die Vorschriften des FamZG⁵⁾ und der gestützt darauf erlassenen FamZV⁶⁾ die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Kinder im Ausland

² ...⁷⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 836.2

³⁾ SR 836.21

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ SR 836.2

⁶⁾ SR 836.21

⁷⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Art. 8Anspruchs-
konkurrenz

¹ ¹⁾ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach der im FamZG ²⁾ vorgesehenen Reihenfolge.

² Werden für ein Kind Zulagen aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ausbezahlt, werden diese an die Zulagen nach diesem Gesetz angerechnet.

³ ... ³⁾

Art. 9Anmeldung und
Auszahlung

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Anmeldung und der Meldepflicht.

² Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen fest. Die Arbeitgebenden zahlen die Zulagen an die Arbeitnehmenden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse aus.

³ ... ⁴⁾

⁴ ... ⁵⁾

Art. 10

Verjährung

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen richtet sich nach Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ⁶⁾.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 836.2

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ SR 830.1

III. Organisation

Art. 11

Durchführungsstellen sind:

Durchführungsstellen

- a) die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden;
- b) die anerkannten Abrechnungsstellen;
- c) die anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände;
- d) die Arbeitgebenden;
- e) ¹⁾die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 11a ²⁾

¹ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden erteilen den Familienausgleichskassen die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte kostenlos.

Mitwirkung der kantonalen Amtsstellen und der Gemeinden

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden wahr.

³ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 12

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden“ eine kantonale Kasse als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) wahrgenommen. Sie hat diese dafür zu entschädigen.

Kantonale Kasse

² Die SVAG untersteht bezüglich Wahrnehmung der Geschäftsführung für die kantonale Familienausgleichskasse der gleichen Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte. Die Revisionsstelle der SVAG ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Anerkannte
Abrechnungs-
stellen

Art. 13¹⁾

¹ Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.

² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen und der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Anerkannte
private
Familienaus-
gleichskassen

Art. 14²⁾

¹ Die bestehenden privaten Familienausgleichskassen sind anerkannt, sofern sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten.

² Die Errichtung neuer beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Litera a FamZG³⁾ ist ausgeschlossen.

³ Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.

⁴ Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen gemäss Artikel 11 Litera e dieses Gesetzes melden sich bei der kantonalen Kasse an.

⁵ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Auflösung einer privaten Familienausgleichskasse wird gemäss deren Statuten verwendet. Mangels einer statutarischen Bestimmung fällt der Überschuss in den Lastenausgleichsfonds.

⁶ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung der Marginalie, der Absätze 2, 3 und 4 sowie Einfügung von Absatz 6 gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 836.2

Art. 15

¹ ¹⁾ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG ²⁾ den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben. Kassenzugehörigkeit

² ³⁾ Den privaten beziehungsweise von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

³ Arbeitgebende, deren Betriebskosten im wesentlichen Umfang vom Kanton und von den Gemeinden bestritten werden, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

⁴ Die SVAG kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

IV. Finanzierung und Lastenausgleich**Art. 16 ⁴⁾**

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds. Beiträge der Arbeitgebenden, Reservefonds

² Der Reservefonds muss mindestens 20 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 831.10

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

ohne Beitragspflicht zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.

Art. 17¹⁾

Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige samt Verwaltungskosten werden vom Kanton finanziert.

² Über die Familienzulagen an Nichterwerbstätige ist gesondert Rechnung zu führen.

Art. 18

Lastenausgleich 1. Ausgleichs-abgabe

¹ Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Daraus wird ein Ausgleichsfonds gespeisen, der von der SVAG verwaltet wird.

² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie beträgt höchstens 0,3 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme.

³ ²⁾Die kantonale Familienausgleichskasse beteiligt sich nicht am Lastenausgleich

Art. 19

2. Ausgleichs-beitrag

¹ Kassen, deren anrechenbare Aufwendungen die anrechenbaren Erträge übersteigen, erhalten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe der Differenz.

² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:

- a) die Zulagen an die Arbeitnehmenden im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;
- b) die Ausgleichsabgabe;
- c) der Beitrag an die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.

³ ³⁾Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

⁴ Kassen, deren Reserven am 31. Dezember den Jahresaufwand übersteigen, erhalten keinen Ausgleichsbeitrag.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Art. 20

¹ Die SVAG erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge aus. 3. Durchführung

² Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs werden vom Ausgleichsfonds getragen und sind diesem durch die SVAG separat in Rechnung zu stellen.

V. Rechtspflege**Art. 21**

Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides schriftlich oder – bei persönlicher Vorsprache – mündlich bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben. Einsprache

Art. 22

Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden. Beschwerde

Art. 23

¹ Bei einer Streitigkeit über die Kassenzugehörigkeit können die Beteiligten die Regierung anrufen. Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit

² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 24**

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ¹⁾. Ausführungsbestimmungen

Art. 25

Die Regierung ist ermächtigt, mit anderen Kantonen zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen. Diese können insbesondere bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz und der Bezugsberechtigung von den vorliegenden Bestimmungen abweichen. Interkantonale Vereinbarungen

¹⁾ BR 548.120

Art. 26Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Familienzulagen vom 26. Oktober 1958 ¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 27 ²⁾Übergangs-
bestimmungen

¹⁾ Für Selbstständigerwerbende, die nach dem bisherigen Recht unterstellt waren und neu nicht mehr unterstellt sind, entfallen mit dem Inkrafttreten des FamZG ³⁾ eine Beitragspflicht sowie ein Anspruch auf Leistungen.

²⁾ Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

³⁾ Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

⁴⁾ Das für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende gebildete Vermögen fällt nach Massgabe der in den Jahren 2004 bis 2008 gemäss Artikel 17 Absatz 1 Litera b des bisherigen Rechts geleisteten Beiträge anteilmässig an die Familienausgleichskassen.

Art. 28

In-Kraft-Treten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ⁴⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ AGS 1959, I; Änderungen gemäss Register AGS

²⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung der Absätze 3 und 4 gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 836.2

⁴⁾ Mit RB vom 1. Juni 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

